

# Amtsblatt der Stadt Brühl



21. Jahrgang

Ausgabetag: 24.02.2005

Nummer: 6

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl über

1. den Beschluss über die Jahresrechnung 2003 einschließlich  
Entlastung

32-33

2. Auslegung des Allgemeinen Berichtsbandes über die  
Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Brühl

Sondersatzung nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche  
Maßnahmen der Stadt Brühl vom 14.02.2005

34-35

hier: Stichweg Kurfürstenstraße vor den Haus-Nrn. 25a – 27d

---

**Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister**

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im brühl-info, Uhlstr. 1, aus

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl über**  
**1. den Beschluss über die Jahresrechnung 2003 einschließlich Entlastung**  
**2. Auslegung des Allgemeinen Berichtsbandes über die Prüfung der Jahres-**  
**rechnung 2003 der Stadt Brühl**

I:\20\Daten\WP\STADT\HAUSHALT\RECHLEGI\BEKAJAHR1.doc

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2004

a) anerkennt und beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 GO NW die Entlastung.

b) beschließt der Rat, dass der Allgemeine Berichtsband des Schlussberichtes über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Stadt Brühl für das Rechnungsjahr 2003 vier Wochen in der Bürgerberatung auszulegen ist“.

Hinsichtlich der Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2003 werden folgende Abschlusszahlen bekanntgegeben:

**Haushaltsrechnung 2003**  
**- Feststellung des Ergebnisses -**

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	- in € -	- in € -	- in € -
<b>Soll-Einnahmen</b>	67.808.503,97	15.613.552,69	83.422.056,66
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	10.340.000,00	10.340.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	-3.780.000,00	-3.780.000,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-144.460,43	-10.041,82	-154.502,25
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	67.664.043,54	22.163.510,87	89.827.554,41
<b>Soll-Ausgaben</b>	67.308.110,55	19.189.349,29	86.497.459,84
+ neue Haushaltsausgabereste	453.784,61	3.150.000,00	3.603.784,61
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	-97.851,62	-175.838,42	-273.690,04
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	67.664.043,54	22.163.510,87	89.827.554,41
<b>Fehlbetrag</b>	0,00	0,00	0,00

Aufgrund des § 94 Abs. 2 GO NW werden die vorstehende Beschlussfassung sowie die vorgenannten Abschlusszahlen öffentlich bekanntgemacht.

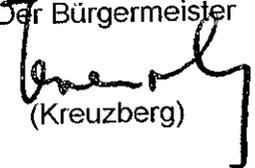
Die Jahresrechnung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2003 mit Rechenschaftsbericht und der Allgemeine Berichtsband über die Prüfung der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2003 liegen zur Einsichtnahme vom 28.02.2005 bis einschließlich 25.03.2005 im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008 öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags - dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr
samstags	von 10.00 bis 12.30 Uhr

Brühl, den 08. Februar 2005

Der Bürgermeister

  
(Kreuzberg)

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



**Sondersatzung**  
nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl  
vom 14.02.2005

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 ( GV NRW S. 96 ) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ( KAG NRW ) vom 21.10.1969 ( GV NRW S. 712 / SGV NRW 610 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 ( GV NRW S. 228 ) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Sondersatzung beschlossen:

## § 1

Der Stichweg Kurfürstenstraße vor den Haus Nr. 25a bis 27d ( Gemarkung Brühl, Flur 17, Flurstück 195 ) wird neu ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in einer Breite von 2,40 m bis 5,00 m als niveaugleiche Mischfläche. Die Mischfläche wird mit einer Asphaltdecke versehen, als Gestaltungselement wird eine dreizeilige Rinne aus Pflastersteinen in quarzhell erstellt.

## § 2

Der Stichweg Kurfürstenstraße ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbare Breite wird auf die tatsächliche Ausbaubreite von ca 2,40m bis ca. 5,00 m, der Anteil der Beitragspflichtigen wird mit 60 % an dem Aufwand für die anrechenbare Breite festgesetzt.

## § 3

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **Sondersatzung nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.02.2005

DER BÜRGERMEISTER

  
(Michael Kreuzberg)